

# **BGer 8C\_659/2012 vom 28. September 2012**

Bundesgericht, 2012-09-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_659\\_2012](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_659_2012)

FR: TF 8C\_659/2012 du 28 septembre 2012

IT: TF 8C\_659/2012 del 28 settembre 2012

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss den Art. 95 f. BGG erhoben werden. Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ), und kann deren Sachverhaltsfeststellung nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann ( Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 BGG ). Es wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ) und ist folglich weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden ( BGE 134 I 65 E. 1.3 S. 67 f., 134 V 250 E. 1.2 S. 252, je mit Hinweisen). Unter Berücksichtigung der Begründungspflicht ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ) prüft es indessen nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind, und ist jedenfalls nicht gehalten, wie eine erstinstanzliche Behörde alle sich stellenden rechtlichen Fragen zu untersuchen, wenn diese vor Bundesgericht nicht mehr aufgegriffen werden ( BGE 134 I 313 E. 2 S. 315, 65 E. 1.3 S. 67 f., je mit Hinweisen). Neue Tatsachen und Beweismittel dürfen nur so weit vorgebracht werden, als erst der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gibt ( Art. 99 Abs. 1 BGG ; BGE 135 V 194 E. 3 S. 196 ff.). Neue Begehren sind unzulässig ( Art. 99 Abs. 2 BGG ).

### **E. 2**

Das kantonale Gericht hat die Bestimmungen und Grundsätze zum Anspruch auf eine Invalidenrente ( Art. 28 IVG ) sowie zur Ermittlung des Invaliditätsgrades bei erwerbstätigen Versicherten nach der Einkommensvergleichsmethode ( Art. 16 ATSG ) zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen.

### **E. 3**

Die Vorinstanz ist gestützt auf die Einschätzung der psychiatrischen Gutachterin von einer zumutbaren 80%igen Arbeitsfähigkeit ausgegangen. Der Beschwerdeführer macht demgegenüber sinngemäss im Wesentlichen geltend, dass ihm vom behandelnden Psychiater eine lediglich 50%ige Arbeitsfähigkeit attestiert worden sei. Zu Unrecht sei die Gutachterin davon ausgegangen, dass er im beruflichen Integrationsprogramm der Arbeitslosenversicherung ein 75%-Pensum bewältigt habe, zumal er dort nur eine eingeschränkte Leistung erbringen können. Des Weiteren erachtet er eine orthopädische Begutachtung als unabdingbar.

### **E. 4**

Was zunächst den Antrag auf eine orthopädische Abklärung betrifft, beruft sich der Versicherte auf einen Bericht des Dr. med. L. \_\_\_\_\_ vom 20. November 2007. Demnach

leidet der Beschwerdeführer unter Schmerzen im Bereich der linken Schulter und einem Kraftverlust im linken Arm. Der Orthopäde hatte eine Schwäche des Musculus trapezius sowie des Musculus sternocleidomastoideus festgestellt, bedingt durch die bei der Operation in Mitleidenschaft gezogenen Nerven. Diesbezüglich war der Versicherte jedoch bereits gutachtlich durch Frau Dr. med. H.\_\_\_\_\_ abgeklärt worden. Es ergeben sich denn auch hinsichtlich der Einschätzung der Arbeitsfähigkeit aus somatischer Sicht keine Widersprüchlichkeiten. Gemäss Dr. med. L.\_\_\_\_\_ könne der Versicherte nur noch Lasten bis zu 5kg (bei hängendem Arm) heben; auf Tischhöhe könne er den Arm voll gebrauchen, bei Rotationsbewegungen sei die Kraft jedoch auch dabei eingeschränkt. Weitere Angaben namentlich in zeitlicher Hinsicht machte er nicht. Frau Dr. med. H.\_\_\_\_\_ erachtete damit übereinstimmend lediglich noch leichte Tätigkeiten als zumutbar. Es besteht damit kein Anlass für weitere Abklärungen.

#### **E. 5**

Die psychiatrische Gutachterin Frau Dr. med. G.\_\_\_\_\_ hat sich zu den von ihr am 13. Oktober 2009 gestellten Diagnosen einer chronischen Schmerzstörung mit somatischen und psychischen Faktoren (ICD-10 F45.41) sowie einer Anpassungsstörung mit vorwiegender Beeinträchtigung von anderen Gefühlen (ICD-10 F43.23), zur Einschätzung der Dienste X.\_\_\_\_\_ (anhaltende somatoforme Schmerzstörung [ICD-10 F45.4] und leichte depressive Episode [ICD-10 F32.0]), insbesondere aber auch zu den rechtsprechungsgemäss zur Beurteilung der allfälligen Invalidisierung eines solchen Leidens massgeblichen Kriterien ( BGE 130 V 352 E. 2.2.3 S. 353 f.) eingehend geäussert. In den Berichten der behandelnden Ärzte fehlt es hingegen an einer Begründung ihres Attests einer 50%igen Arbeitsfähigkeit, was mit Blick auf die von ihnen gestellten Diagnosen nicht zu genügen vermag. Es besteht gestützt darauf deshalb kein Anlass, vom psychiatrischen Gutachten abzuweichen ( BGE 135 V 465 E. 4.4 S. 469 f.).

Im Übrigen führte Frau Dr. med. G.\_\_\_\_\_ in ihren Stellungnahmen aus, dass dem Beschwerdeführer in einer dem körperlichen Leiden angepassten Tätigkeit und nach dreimonatiger Einarbeitungsphase wegen Insuffizienzgefühlen ein 100%iges Arbeitspensum mit 80%igem Rendement zuzumuten sei. Nicht die Schwere der psychischen Störung, sondern vielmehr die subjektive Überzeugung, schon mit einer 50%igen Arbeitsbelastung an seine Grenzen zu kommen, und das dementsprechende Verhalten des Versicherten hätten bis anhin zu einem Scheitern der beruflichen Rehabilitation geführt. Eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes sei nicht eingetreten.

#### **E. 6**

Damit ist mit der Vorinstanz von einer zumutbaren 80%igen Arbeitsfähigkeit auszugehen. Der vom kantonalen Gericht vorgenommene Einkommensvergleich wird nicht beanstandet und gibt keinen Anlass zu Weiterungen.

#### **E. 7**

Die Beschwerde kann ohne Durchführung des Schriftenwechsels ( Art. 102 Abs. 1 BGG ) erledigt werden.

#### **E. 8**

Das Verfahren ist kostenpflichtig ( Art. 65 BGG ). Die Gerichtskosten werden dem unterliegenden Beschwerdeführer auferlegt (Art. 65 Abs. 4 lit. a in Verbindung mit Art. 66

Abs. 1 BGG ).

Gemäss Art. 64 Abs. 1 BGG wird einer Partei die unentgeltliche Rechtspflege nur gewährt, wenn sie bedürftig ist und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (zum Erfordernis der Nichtaussichtslosigkeit auch bei der unentgeltlichen Verbeiständung: Urteil 8C\_258/2009 vom 24. August 2009 E. 7 mit Hinweisen). Das kantonale Gericht hat die Sachverhalts- und Rechtslage einlässlich dargelegt und seinen Entscheid eingehend begründet. Die erhobenen Rügen vermochten ihn nicht ernsthaft in Zweifel zu ziehen. Dem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege kann daher zufolge Aussichtslosigkeit der Beschwerde ( BGE 129 I 129 E. 2.3.1 S. 135 f.) nicht entsprochen werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.